

MPerspektive

DAS MANDANTENMAGAZIN · AUSGABE QUARTAL 2 2026

TOPTHEMA DIESER AUSGABE:

Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung

Mehr dazu auf Seite 5



EXKLUSIV

Steuerhürden für Auswanderer

Mehr auf Seite 3

TOPTHEMA

Steuerfreie Sachbezüge:
Die Alternative zur
Gehaltserhöhung

Mehr auf Seite 6

NEWS

BMF: Nachweis zu
Bewirtungsaufwendungen

Mehr auf Seite 7

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

Warum einfache Steuerfragen immer komplizierter werden:

„Warum ist das eigentlich so schwierig?“ Es beginnt oft ganz harmlos. Eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach. Eine kleine Wohnung, die vermietet wird. Oder ein Nebenerwerb, der „eigentlich nur nebenbei“ läuft.

Was nach überschaubaren Entscheidungen klingt, entwickelt sich steuerlich nicht selten zu einem komplexen Geflecht. Und genau das sorgt bei vielen für Verwunderung: Warum wird aus etwas Einfachem so schnell etwas Kompliziertes? Die Antwort liegt weniger im Einzelfall – sondern im System. Unser Steuerrecht versucht, möglichst viele Lebenssachverhalte gerecht und differenziert zu regeln. Was zunächst sinnvoll klingt, führt in der Praxis dazu, dass selbst kleine Konstellationen mehrere Vorschriften gleichzeitig auslösen.

Ein Beispiel: Die private Photovoltaikanlage sollte steuerlich eigentlich „vereinfacht“ werden. In vielen Fällen gelingt das auch. Gleichzeitig entstehen aber neue Abgrenzungsfragen: **Wann ist die Anlage wirklich steuerfrei?, Was gilt bei gemischt genutzten Gebäuden?, Wie verhält es sich bei Erweiterungen oder bei mehreren Anlagen?**

Ähnlich bei der Vermietung: Was als langfristige Kapitalanlage gedacht ist, wirft plötzlich Fragen auf zur Einkünfteerzielungsabsicht, zu Abschreibungen, zu anschaffungsnahen Herstellungs-

kosten oder zu kurzfristigen Vermietungen und zu steuerlichen Auswirkungen bei Verkauf oder Übertragung an Ehegatten oder an die nächste Generation. Und selbst kleinere Nebentätigkeiten – etwa über digitale Plattformen – sind längst keine „unsichtbaren“ Einkünfte mehr. Die Datenlage hat sich deutlich verändert, und damit auch die Anforderungen an die steuerliche Einordnung.

Das Entscheidende dabei: Die Komplexität entsteht oft nicht, weil etwas „schief läuft“, sondern weil mehrere Regeln gleichzeitig greifen. Für uns als Steuerberater ist genau das der Alltag. Wir ordnen ein, grenzen ab, denken verschiedene Vorschriften zusammen.

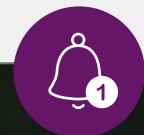
Für Sie als Mandant bedeutet das vor allem eines: Die eigentliche Herausforderung liegt selten in der Entscheidung selbst – sondern in ihrer steuerlichen Einordnung. **Unser Rat ist daher bewusst einfach:** Sprechen Sie frühzeitig mit uns, gerade bei scheinbar kleinen Vorhaben. Denn oft lassen sich Dinge im Vorfeld klar strukturieren, die im Nachhinein nur noch schwer zu korrigieren sind.

Die gute Nachricht: Die meisten steuerlichen Probleme lassen sich lösen. **Die weniger gute:** Sie entstehen häufiger, als man denkt – und häufig dort, wo man sie am wenigsten erwartet.

Ihr Frank Maurer

INHALT DIESER AUSGABE

- 3** EXKLUSIV
Steuerhürden für Auswanderer
- 4** SHORTNEWS
- 5** TOPTHEMA
Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung
- 6** TOPTHEMA
Steuerfreie Sachbezüge: Die Alternative zur Gehaltserhöhung
- 7** THEMEN FÜR SIE



Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – **direkt auf Sie zugeschnitten.**

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

[Jetzt anmelden](#)



Steuerhürden für Auswanderer

🕒 Lesezeit: 6 Minuten ★ Aus "DIE WELT"

Für einen der wichtigsten Unternehmensvertreter in Deutschland ist klar: Er wird das Land nicht „wegen irgendeines Steuersatzes“ verlassen. Das sagte Heiko Kösling, neuer Chef der Wirtschaftsunioren, einem Verband, der 10.000 junge Unternehmer und Führungskräfte vertritt, vor wenigen Tagen im Interview mit WELT. In der Praxis sehen es viele Firmen anders.

Im November meldete das Statistische Bundesamt (Destatis), dass zwischen 2021 und 2023 ungefähr 1300 Unternehmen ihre Aktivitäten ins Ausland verlagerten. Und die Zahl der privaten Auswanderer mit deutscher Staatsbürgerschaft lag laut der jüngsten Zahl aus dem Jahr 2024 bei etwa 270.000. Für 2025 wird ein neuer Rekordwert erwartet. Allerdings: Der Staat versucht gegenzusteuern. Seit einigen Monaten geht er steuerlich deutlich härter gegen Auswanderer vor. Zumindest gibt es seit Anfang des vergangenen Jahres neue Regelungen beim Thema. Wer wegzieht, muss seitdem mit weitreichenden Belastungen rechnen. Sie betreffen nicht nur Unternehmen, sondern auch Private mit Aktien- oder Immobilienvermögen.

„Die Steuerpflichten werden von denen, die das Land verlassen möchten, oft unterschätzt“, sagt Steuerberater Christian Gebert, der auch Geschäftsführer der Plattform steuerberaten.de und Experte für die Steuerfragen von Auswanderern ist. Sowohl unter Unternehmern als auch unter privaten Interessenten steige die Nachfrage nach Beratungen aktuell, sagt Gebert. „Wer ins Ausland geht, hier aber noch Vermögen, Immobilien oder ein eigenes Unternehmen hat, unterliegt fast immer der Steuerpflicht in Deutschland. Planung ist deshalb unerlässlich.“

Zunächst zu den Privaten. Von der Wegzugsteuer betroffen sind vor allem jene, die 500.000 Euro oder mehr in einzelne Investment-Fonds, ETF oder Spezialfonds investiert haben. Wichtig: Hier zählt die investierte Summe, nicht der jeweilige Buchwert des Depots. „Wer seine Fonds ins Ausland mitnimmt und mehr als 500.000 Euro in ein Papier investiert hat, muss die Kapitalertragssteuer auf alle Gewinne zahlen“, sagt Gebert.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Frank Maurer
Steuerberater, Diplom-Betriebswirt,
Geschäftsführer
E: f.maurer@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Lesen Sie online weiter:

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)

RaBe: Ein weiterer Vogel ist in die Finanzverwaltung eingezogen

Neben der schon lange bekannten diebischen ELSTER sowie der NACHDIGAL ist nun ein weiterer Vogel in die Finanzverwaltung eingezogen: Der RaBe. Dieses Akronym steht für das neue Verfahren „Referenzierung auf Belege“ und soll zum Bürokratieabbau beitragen. Ziel der von der Bundesministerium der Finanzen initiierten Neuerung ist es insbesondere, die Vorlagepflicht von Belegen zu reduzieren und zugleich die digitale Nachvollziehbarkeit steuerlich relevanter Unterlagen zu verbessern.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Verpachtet heißt nicht aufgeben: Warum Ackerflächen trotz Verpachtung steuerlich Betriebsvermögen bleiben

Ein Erbe eines landwirtschaftlichen Betriebs verpachtete die geerbten Ackerflächen an andere Landwirte und bewirtschaftete lediglich ein Waldstück selbst. In seiner Steuererklärung behandelte er die Pachteinnahmen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass insgesamt weiterhin ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und besteuerte die Einnahmen entsprechend.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Veräußerungsgewinn: Erbengemeinschaft veräußert Betrieb – Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG?

Wird ein Betrieb vererbt und anschließend von den Erben verkauft, stellt sich häufig die Frage, ob der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG genutzt werden kann. Entscheidend ist: Nicht der Erblasser, sondern der Veräußerer muss die Voraussetzungen persönlich erfüllen – insbesondere die Altersgrenze von 55 Jahren. Das Lebensalter des Erblassers geht nicht auf den Erben über. Gleiches gilt bei einer Veräußerung durch eine Erbengemeinschaft: Jeder Miterbe kann den Freibetrag nur beanspruchen, wenn er selbst die Tatbestandsmerkmale erfüllt. Nur bei bereits zu Lebzeiten bindend abgeschlossenen Kaufverträgen kann ausnahmsweise der Erblasser maßgeblich sein.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Freigebiges Darlehen: Vorsicht bei der Darlehensgewährung unter Verwandten

Zinslose oder niedrig verzinsliche Darlehen unter Angehörigen gelten oft als freigebiges Darlehen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Maßgeblich ist der kapitalisierte Nutzungsvorteil – bei zinslosen Darlehen meist 5,5 % der Summe. Abweichende marktübliche Zinssätze sind möglich, wenn sie für vergleichbare Darlehen feststehen. Praktisch heißt das: Darlehensverträge schriftlich regeln, Laufzeit, Tilgung, Sicherheiten und Zweck klar festlegen und bei Kettendarlehen Konditionen so gestalten, dass Freibeträge optimal genutzt und Steuerbelastungen minimiert werden.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen



Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich in diesen Fällen dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Bei der Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt zu unterscheiden:

- Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, so-

dass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang abziehbar sind.

- Bei einer Nutzungsüberlassung zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer Totalüberschussprognose auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie — Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also die ortsübliche Warmmiete maßgebend.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Andrea Lull
Dipl. Betriebswirtin
E: a.lull@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Lesen Sie online weiter:

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)



Steuerfreie Sachbezüge: Die Alternative zur Gehaltserhöhung

Sachbezüge sind ein wirkungsvolles Instrument zur Netto-Lohnoptimierung. Sie ermöglichen Mitarbeitenden eine spürbare Einkommensverbesserung, ohne dass die Brutto-Personalkosten im gleichen Umfang steigen. Voraussetzung ist die korrekte Anwendung der steuerlichen Vorgaben sowie die strikte Einhaltung der jeweiligen Freigrenzen und formalen Anforderungen. Nachfolgend eine kompakte Übersicht der wichtigsten steuerlich begünstigten Sachbezüge.

50-Euro-Freigrenze

Arbeitgeber können monatlich Sachleistungen bis 50 Euro (600 Euro jährlich) steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Es handelt sich um eine Freigrenze: Wird der Betrag überschritten, ist der gesamte Sachbezug steuer- und beitragspflichtig. Eine Barauszahlung ist unzulässig, die Leistung muss als echter Sachbezug erfolgen (z. B. Gutscheinsysteme). Geldersatzlösungen sind nicht begünstigt.

Essenszuschuss

Arbeitgeber können bis zu 7,67 Euro pro Arbeitstag als Essenszuschuss leisten. Der Sachbezugswert beträgt 4,57 Euro, der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss 3,10 Euro. Der Sachbezugswert kann pauschal mit 25 % versteuert oder als Eigenanteil vom Mitarbeitenden getragen werden. Diese Regelung eignet sich insbesondere für Kantinen- und Gutscheinsysteme.

Mobilitätsbudget

Das Deutschlandticket kostet seit 2026 monatlich 63 Euro. Arbeitgeber können den Betrag vollständig steuer- und sozialversicherungsfrei übernehmen (756 Euro jährlich). Bei einem Zuschuss von mindestens 25 % beteiligt sich der Staat zusätzlich mit 5 %, wodurch sich der Eigenanteil des Mitarbeitenden auf 44,10 Euro reduziert. Das Mobilitätsbudget ist ein modernes, attraktives Vergütungsinstrument.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Julia Meyer
Lohnsachbearbeiterin
E: j.meyer@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Lesen Sie online weiter:

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)

Steuern sparen bei Kindern durch auswärtige Berufsausbildung

Haben Kinder die Wahl für einen Ausbildungsberuf oder ein Studium getroffen, dann müssen sie oft auswärts untergebracht werden. Das erfolgt in der Regel am Ausbildungs- oder Studienort. Kosten in häufig nicht unerheblichem Rahmen fallen dann an – aber immerhin können die Eltern mit einem pauschalen Abzugsbetrag Steuern sparen.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Häusliches Arbeitszimmer bei Mitarbeit im Ehegattenbetrieb

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

BMF: Nachweis zu Bewirtungsaufwendungen

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Mit der 0,25-Prozent-Besteuerung für Elektro-Dienstwagen effektiv Steuern sparen

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Registrieren Sie sich für unseren Newsletter:

Jetzt anmelden

STEUERBEFREIT

Wussten Sie schon, ...

... warum Horoskope immer irgendwie richtig liegen?

Man kennt sie, diese Seiten in Illustrieren, auf denen in einem kleinen Kästchen geschrieben steht, wie die eigene Zukunft verlaufen wird. Die Grundlage für diese Horoskope ist das Horoskop selbst: ein Instrument zur Ermittlung der Planetenkonstellation in der Geburtsstunde eines Menschen. Mehr als die Hälfte aller Deutschen lesen regelmäßig die Schicksalsdeutung ihres Tierkreiszeichens (Statista-Umfrage aus 2021) – obwohl sich Wissenschaftler einig sind, dass Horoskope wenig Echtes an sich haben. Schon das erste Zeitungshoroskop wurde am 24. August 1930 von einem britischen Journalisten und Astrologen zur Geburt der Prinzessin Margeret aus dem Haus Windsor erstellt. Da dieses Horoskop auf viel Anklang traf, veröffentlichte der Autor im Folgemonat ein weiteres Horoskop, für alle in diesem Monat geborenen Menschen. Daraus erwuchs schlussendlich eine wöchentliche Kolumne, die auch von anderen Magazinen und Zeitungen aufgegriffen wurde. Warum aber fühlen sich viele Menschen in ihren Horoskopen repräsentiert? Ganz einfach: Horoskope treffen lediglich sehr generische Aussagen. Sie sind so verfasst, dass möglichst viele Leser sich mit ihnen identifizieren können. Ebenso werden häufig viele Lebensbereiche genannt, in denen sich etwas verändern soll. Lediglich für Zielgruppen werden Zeitungshoroskope angepasst, beispielsweise für Frauenmagazine. Denn tatsächlich haben generalisierte Texte auf Basis astrologischer Ansichten oder des Sternzeichens keine Verbindung zur Zukunft oder zu Charaktereigenschaften einer Person.



Wir bilden aus



Sina Trumpfheller
Steuerberaterin, Bachelor of Arts, Geschäftsführerin



Maurer · Knapp & Partner
Steuerberater mbB

Hauptstraße 143
64678 Lindenfels-Winterkasten

T: +49 (6255) 9 60 00
E: post@steuerberater-mkp.de
www.steuerberater-mkp.de

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Maurer · Knapp & Partner Steuerberater mbB gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Paylessimages - stock.adobe.com, Seite 4: littlewolf1989 - stock.adobe.com, Seite 5: js-photo - stock.adobe.com, Seite 6: www.peopleimages.com, Seite 7: cherryandbees - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de